

Statuten

des

Hilfs-Vereins,

B e h u f s

Bestreitung der Beerdigungs-Kosten

seiner

zum ewigen Osten eingegangenen Mitglieder

bei der

St. Joh. Loge Friedrich zur aufgehenden Sonne
zu Brieg.

Th. 22. a.



2268
II

Der gel. Br. Adolf Fischer.

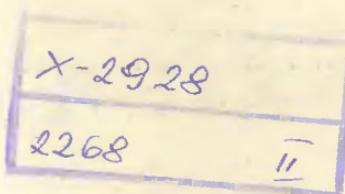
wird durch Einhändigung vorliegender Statuten Mitglied des Hilfs-Vereins zur Bestreitung der Beerdigungs-Kosten in den ewigen Osten vorangegangener Br., so lange derselbe die darin aufgestellten Bedingungen gewissenhaft und pünktlich erfüllt.

Brieg, am 29^{te} Februar 1836.

Die vollziehenden Beamten
der St. Johannis □ Friedrich zur aufge-
henden Sonne.

Fischer Albrecht Herr Woeblig
Dz. 2. v. d. d. M. P. Graffes II Aufz.

Klemmer II
Leyen. Seerdecker.



mitgliedern und von jungen zum dienend das zu
seit zu einer zum dienenden soll ist nicht zum dienend
mitgliedern soll zum dienend, sodass jungen nicht
nichts dienende jungen zu dem jungen nichts jungen
jungen nichts jungen nichts jungen nichts jungen nichts

Die Mitglieder der Loge Friedrich zur aufgehenden Sonne, geleitet von dem Bestreben, der Bruderschaft durch gegenseitigen Beistand insbesondere in dem dringenden Falle thätig zu genügen, wenn durch das Alte Leben nicht besonders bemittelte Brüder, deren Familien in augenblickliche dringende Hilfsbedürftigkeit verkehrt werden, waren unterm 24sten Juni 1838. zu einem Hilfsvereine, Behuſſ Bestreitung der Beerdigungs-Kosten verstorbener Brüder Maurer, zusammengetreten und hatten mittelst Statut von denselben Tage beschlossen, vom 1sten Juli 1838. ab durch Entrichtung besonderer Beiträge einen Fonds zu bilden und zu unterhalten, aus welchem den Hinterbliebenen eines jeden beitragenden Bruders nach dessen Tode sofort eine Beihilfe zur Bestreitung der Witw- und Beerdigungs-Kosten gezahlt werden soll. Die zu diesem Zweck entworfenen Statuten sollen nach § 24. derselben von drei zu drei Jahren einer Revision und Ergänzung unterworfen werden. Diese Revision ist neuerdings am 25sten October 1850. und am 7ten März 1851. in geöffneter Meister-Conferenz erfolgt, und es treten daher, von heut ab, nachstehende Bedingungen in Kraft:

§ 1.

Der gedachte Fonds wird unter dem Namen:

„Hilfs-Kasse zu Bestreitung der Beerdigungs-Kosten verstorbener Br. Mitglieder der Loge Friedrich zur aufgehenden Sonne;“

für sich besonders und getrennt von den anderweitigen Kassen und Fonds der Loge verwaltet, und darüber separate Rechnung geführt, welche mit der Logen-Kassen-Rechnung zugleich gelegt, und in geöffneter Meister-Conferenz ordnungsmäßig abgenommen werden müß.

§ 2.

Nur wirkliche active Mitglieder der Loge Friedrich zur aufgehenden Sonne können, bei regelmäßiger Entrichtung der weiterhin festgesetzten Beiträge zur Hilfs-Kasse, Mitglieder des Hilfs-Vereins sein; weil die Loge nicht allein nach § 9. aus ihrer Kasse einen jährlichen Beitrag zur Hilfs-Kasse zahlt, sondern auch für die Zahlung der den Hinterbliebenen eines verstorbenen Bruders zustehenden Beihilfe die Bürgschaft übernimmt. Lediglich in dem Falle, wenn ein Bruder durch äußere, von ihm selbst freiwillig nicht herbeigeführte Verhältnisse genötigt werden sollte, seinen bleibenden Wohnsitz in einen Ort zu verlegen, wo eine Loge arbeitet, und er Veranlassung findet, sich bei dieser Loge zu affiliiren, soll durch besondern Meisterbeschluß eine Ausnahme von dieser Regel gestattet werden, und ein solcher Bruder auf seinen ausdrücklichen Wunsch, unter den im § 6. festgesetzten Bedingungen, Mitglied des Hilfs-Vereins bleiben können.

§ 3.

Jeder Aspirant, welcher durch die hiesige Loge Aufnahme in den Orden erlangt, muß, insofern er das 50ste Lebensjahr noch nicht überschritten hat, dem Beerdigungs-Hilfs-Verein beitreten, und schon vor seiner Aufnahme sich zur Entrichtung der in den §§ 5. und 6. festgesetzten Antrittsgelder und laufenden Beiträge verpflichten.

§ 4.

Eben so muß auch jeder Bruder, der sich vor vollendetem 50sten Lebensjahre der Loge durch Affiliation als Mitglied anreihen will, zugleich dem Hilfs-Bvereine beitreten.

Da indeß von einem solchen Bruder die üblichen Rezeptions-Gebühren zur Logen-Kasse nicht gezahlt werden, während diese wesentliche Verpflichtungen zu erfüllen hat, so liegt es in der Billigkeit, daß von ihm nach Maßgabe seines Alters

ein erhöhtes Antritts-Geld, so wie es § 5. bestimmt, entrichtet wird, wegegegen er die laufenden Beiträge nach § 6. nur als wirkliches Mitglied zu zahlen hat.

§ 5.

Jeder Aspirant, welcher der Loge durch Aufnahme in den Orden beitritt, zahlt zur Vermehrung des Stamm-Capitals ein für allemal zur Kasse des Hilfs-Bvereins ein Antrittsgeld, und zwar in dem Lebensalter:

bis zum vollendeten 30sten Jahre 2. Rthlr.,

vom 31sten bis zum vollendeten 40sten Jahre 3.

vom 41sten bis dito 45sten Jahre 4.

vom 46sten bis dito 50sten Jahre 5.

Brüder, welche sich der Loge durch Affiliation anschließen, zahlen das Doppelte dieser Antrittsgelder. Die Zahlung bedingt die Erwerbung der Mitgliedschaft des Hilfs-Bvereins, und muß von jedem beitretenen Bruder sofort erfolgen.

Von selbst versteht es sich, daß durch vorstehende Festsetzung der Antrittsgelder die Wohlthätigkeit derjenigen Brüder, deren Vermögens-Verhältnisse ihren Willen nicht fesseln, auf keine Weise begrenzt werden soll.

§ 6.

Außer dem vorstehend festgesetzten Austrittsgelde entrichtet jedes Mitglied des Hilfs-Vereins, und zwar ist es, wenn der Bruder wirkliches Mitglied hiesiger Loge ist, einen fortwährenden monatlichen Beitrag von 1½ Thlr. Wenn er unter den in § 2. aufgeführten Bedingungen aus der hiesigen Loge ausgeschieden, und wiederum nicht beigetreten, jedoch noch Mitglied des Hilfs-Vereins geblieben ist, einen monatlichen Beitrag von 7½ Thlr. Einmal ist in diesem Falle das Austrittsgelde entrichtet ein §. 7.

Bei Normirung vorstehend gedachter Beitragsfälle und der nach § 12. den Hinterbliebenen eines verstorbenen Bruders zu gewährenden Beihilfe ist mindestens auf 60 Mitglieder des Hilfs-Vereins gerechnet, und dabei sind nach bisheriger Erfahrung im Durchschnitt jährlich zwei Todesfälle angenommen. Wenn dabei unglücklicherweise in einem Jahre mehr als zwei Todesfälle sich ereignen sollten, so ist jedes Mitglied des Vereins verpflichtet, beim Eintritt eines dritten Todesfalles einen extraordinalen Beitrag, und zwar:

als Mitglied unserer Loge von 1 Thlr.

als Mitglied einer andern Loge von 1½ Thlr.
sofort alle Kasse des Hilfs-Vereins zu bezahlen. Sollte wieder Verhöftent in ein und denselben Jahre ein vierter Todesfall eintreten, so wird zur Erleichterung des Beitragspflichtigen der in § 9. gedachte Zuschuß der Logen-Kasse, Beußs Berichtigung der Beihilfe an die Hinterbliebenen des vollendeten Bruders, verwendet.

Räume aber jemals der unglückliche Fall vor, daß in ein und denselben Jahre den Bruder-Verein der Verlust von mehr als vier Brüdern treffen sollte, so wird vom

fünften Todesfall an der vorgedachte extraordinaire Beitrag von 1 Rthlr. und resp. $1\frac{1}{2}$ Rthlr. wiederholt von jedem Mitgliede des Hilfs-Vereins sofort erhoben, um die Hinterbliebenen der abgeschiedenen Brüder mit der ihnen zu kommenden Beihilfe unterstützen zu können.

Sollte die Beihilfe von 60 Rthlen. für jeden Sterbefall aus den laufenden und extraordinairen Einnahmen nicht gewährt werden können, so ist der Zuschuß aus den bereitstellten Mitteln der Loge zu entnehmen.

§ 8.

Von den in den vorgehenden §§ 5. und 6. gedachten Antrittsgeldern, fortwährenden monatlichen und extraordinären Beiträgen, sobald letztere nöthig werden, fahm kein Bruder befreit werden, wenn ihm auch in Bezug auf seine Verpflichtungen gegen die Logen-Kasse aus besonderen Ursachen brüderliche Berücksichtigung gewährt worden wäre, oder noch gewährt werden möchte.

Es werden vielmehr die monatlichen Beiträge von den einheimischen Brüdern zu Anfang jeden Monats pränumerando, und die extraordinären Beiträge, bei sich ereignenden, deren Einzahlung bedingenden, Todesfällen sofort gezahlt; den auswärtigen Brüdern aber steht frei, die Beiträge in gleicher Art durch einen zu beauftragenden einheimischen Bruder für sich zahlen zu lassen, oder zur Erleichterung des Geschäfts die monatlichen Beiträge, wenigstens für das nächste Vierteljahr pränumerando postfrei unter der bürgerlichen Adresse des Br. Schatzmeisters oder Meisters vom Stuhl einzusenden, insofern dieselben deren Berichtigung für einen längern Zeitraum nicht freiwillig selbst vorziehen, und ein für allemal darüber bestimmt sich erklären. Sind die laufenden Beiträge vier Wochen nach eingetretemem Zahlungs-Termin nicht eingegangen, so werden solche, ohne vorhergegangene Erinnerung, br. m. durch Postworschuß eingezogen, weil Reste durchaus un-

statthaft sind. Die extraordinairen Beiträge aber werden vor kommenden Fällen von allen auswärtigen Brüdern, die nicht einen hier am Orte wohnenden Bruder mit Berichtigung ihrer Beiträge beantragen, jedesmal durch Postvorschuß eingezogen, weil die Zahlung der Beihilfe an die Empfangsberechtigten nicht willkürlich verzögert werden darf.

S 9.

Um das Bestehen des Hilfs-Vereins möglichst zu sichern und zur schnelleren Vermehrung des im § 6. erwähnten Stamm-Kapitals beizutragen, wird die Logen-Kasse noch vom 1sten Juli 1850. an für die nächsten drei Jahre zur Kasse des Hilfs-Vereins jährlich 50 Rthlr. Zuschuß zahlen. Nur in dem einzigen § 7. erwähnten Falle ungewöhnlicher Sterblichkeit darf dieser Zuschuß für das jedesmal laufende Jahr zu Beihilfen für Hinterbliebene verstorbener Brüder angegriffen und verwendet werden, unter allen andern Umständen muß solcher dem Stamm-Kapital zutreten.

Zurwieweilen der Zustand der Logen-Kasse außerdem zur Bewilligung extraordinairer Zuschüsse an die Kasse des Hilfs-Vereins, Behufs Vermehrung deren Stamm-Kapitals, geeignet gesunden wird, bleibt der Beurtheilung der Meister-Loge bei jedesmaliger Abnahme der jährlichen Logen-Kassen-Rechnungen vorbehalten.

S 10.

Und eben so werden zur Vermehrung des Stamm-Kapitals aufgesammelt:

- die jedesmal auftreffenden Interessen von den Kapitalien des Fonds;
- die außerordentlichen Zuschüsse aus der Logen-Kasse, insofern sie nicht nach § 7. verwendet werden müssen;

- c. milde, freiwillige Beiträge und Geschenke wohlwollender Br., wohin auch zu rechnen, wenn wohlhabende Hinterbliebene verstorbener Brüder auf die Annahme der ihnen zustehenden Beerdigungs-Kosten-Beihilfe, entweder aus eigner Bewegung oder nach Anordnung des verstorbenen Bruders, verzichten;
- d. sonstige extraordinaire Einnahmen jeder Art, und
e. diejenigen baaren Geldbestände der Hilfs-Kasse selbst, welche bei jedesmaligem Rechnungsschluß über 60 Rthlr. vorhanden sind.

§ 11.

Wenn über die Summe von 60 Rthlrn. hinaus ein Geldbestand vorrätig ist, der zum Aufkauf eines Pfandbriefs oder Staats-Schuldscheins von 25 Rthlr. ausreicht, so muß solcher sogleich einzutragend angelegt werden.

§ 12.

Stirbt ein Mitglied des Hilfs-Vereins, so erhält dessen hinterbliebene Witwe, oder Kinder, Enkelkinder, Geschwister, und, wenn Verwandte in der angegebenen Reihenfolge nicht vorhanden, dessen Geschwister-Kinder eine Beihilfe aus der Hilfs-Kasse, vorzugsweise zur Bezahlung der Beerdigungs-Kosten.

Die Höhe dieser Beihilfe beträgt, wenn das Mitglied stirbt:

vor vollendetem 1sten Jahre seines Beitritts	10 Rthlr.
ditto 2ten = = = 20 =	
ditto 3ten = = = 30 =	
ditto 4ten = = = 40 =	
ditto 5ten = = = 50 =	
ditto 6ten = und später 60 =	
welche Summe vorläufig nicht überschritten werden darf.	

Entferntere Verwandte haben auf diese Beihilfe keinen Anspruch. In einem solchen Falle übernimmt aber die Loge selbst die anständige Beerdigung des verstorbenen Bruders, und bezahlt die Kosten für die Bekleidung der Leiche, den Sarg, die Träger, Todtengräber und die Kirchengebühren.

Sollte, wenn ein so einsam stehender Bruder in den ersten Jahren seines Beitrittes stirbt, die statutenmäßige Beihilfe zu diesen Ausgaben nicht hinreichen, so ist der Meister vom Stuhl verpflichtet, die Zustimmung der hiesigen BBr. Meister darüber einzuholen, ob das Fehlende aus der Casse des Hilfs-Vereins gezahlt werden soll. Es muß dabei mit möglichster Sparsamkeit verfahren, aber doch so viel bewilligt werden, daß bei der Beerdigung die Achtung gegen den Verstorbenen und der äußere Anstand nicht verletzt wird. Mehr als 60 Rthlr. dürfen die Ausgaben in den Fällen, wo die Loge die Bestreitung der Beerdigungs-Kosten selbst übernimmt, niemals betragen. Anderweitige Schulden eines, ohne Zurücklassung von Verwandten, wie sie vorstehend bezeichnet sind, verstorbenen Bruders, hat die Loge und der Hilfs-Verein nicht zu berichtigen. Insofern aber die Beerdigungs-Kosten die statutenmäßige Beihilfe nicht absorbiren, so kann der ersparte Betrag, so weit er reicht, zur Befriedigung des Krankenpflegers und zur Bezahlung des Arztes und Apothekers verwendet werden. Sind jedoch dergleichen Kosten nicht zu berichtigen, oder ist die anderweitige Verlassenschaft zu deren Bezahlung ausreichend, so verbleibt der bei den eigentlichen Begräbniskosten gegen die Beihilfe ersparte Betrag der Hilfs-Casse zur Verstärkung ihres Grund-Kapitals.

§ 13.

Um die hinterbliebenen Wittwen gegen gewöhnliche zudringliche Belästigungen, unbillige Anforderungen und Annahmen aller derjenigen Personen zu schützen, welchen die Beerdigungskosten ein Einkommen gewähren, ist

Jeder Bruder verpflichtet, sobald ihm das erfolgte Ableben eines Bruders bekannt wird, den vorsitzenden Meister, und in dessen Abwesenheit den Deputirten Meister der Loge fogleich davon zu benachrichtigen, damit der Meister vom Stuhl oder dessen Stellvertreter unverzüglich das Erforderliche veranlassen kann, um der Wittwe den nöthigen Beistand, Behuſſ der Besorgung der Beerdigung des Verstorbenen, mit zarter Schonung anzutragen und ihre eignen Wünſche dabei mit ruhiger Besonnenheit zu erwägen und zu berücksichtigen.

Der Meister vom Stuhl oder dessen Stellvertreter haben in jedem Falle, wo ihr persönliches Einschreiten aus irgend einem Grunde nicht möglich werden oder Bedenken finden möchte, einer Wittwe vorzugsweise diejenigen Brüder als Deputirte der Loge zuzuweisen, welche von derselben am nächsten gekannt sind, und für welche das offenste Vertrauen von ihr zu erwarten ist, um für dieselbe mit dem besten Erfolge nützlich wirken zu können.

§ 14.

Eine gleiche Berücksichtigung soll auch den Wittwen verstorbener dienender Brüder zu Theil werden, sobald letztere bis zu ihrem Erkranken und Ableben der Loge angehört haben, da ihr dienendes Verhältniß sie von der allgemeinen Bruderkette nicht ausschließt.

Weil aber die dienenden Brüder nicht Mitglieder des Hilfs-Vereins sein können, indem dieselben weder Beiträge an die Logen- noch an die Hilfs-Casse zahlen, und darum auch aus letzterer den Hinterbliebenen nichts gezahlt werden kann, wird die Loge selbst aus ihrer Casse die Witthe eines verstorbenen dienenden Bruders zur Besteitung der Beerdigungs-Kosten jedesmal mit einer Beihilfe bis zum Betrage von 10 Athlr. unterstützen.

§ 15.

Eine Abtreitung oder Verpfändung der den Hinterblie-

henen eines verstorbenen Bruders zuständigen Beihilfe zu den Beerdigungs-Kosten, darf unter keinerlei Umständen stattfinden, auch hat kein Gläubiger eines Verstorbenen darauf Anspruch zu machen, sondern es werden diese Gelder nur allein an die Wittwe oder die im § 12. genannten sonstigen Erben des verstorbenen Mitgliedes, ohne Unterschied, ob sie die Erbschaft gerichtlich angetreten oder nicht, ausgezahlt.

Die Zahlung geschieht ein für alle Mal sogleich nach erfolgtem Ableben des Mitgliedes und davon eingegangener Anzeige, welcher bei Auswärtigen ein Todtenschein oder eine andere glaubwürdige Bescheinigung eines bekannten Bruder Maurers, oder der Orts-Polizei-Behörde, immer, aber dasjenige Exemplar der Statuten beizufügen ist, welches jedes Mitglied nach § 24. erhalten hat.

Die Quittung der Empfangs-Berechtigten muß von einem Mitgliede des Hilfs-Vereins mit gezeichnet und beglaubigt sein; bei Auswärtigen erscheint diese Beglaubigung der Postschein über die erfolgte Absendung

§ 16.

Ist das betreffende Mitglied bei seinem Ableben zwar nicht zur Casse des Hilfs-Vereins, aber doch zur Logen-Casse noch mit Zahlungen im Rückstande, so wird deren Betrag von den im § 12. erwähnten Unterstützungs geldern vorweg in Abzug gebracht, und nur auf den sodann noch verbleibenden Ueberrest haben die Wittwe oder die sonst Berechtigten einen Anspruch.

§ 17.

Der Mitgliedschaft beim Hilfs-Verein gehen verlustig:

- a. alle einheimischen Brüder, welche die im § 6. bemerkten Beiträge vier Wochen nach dem § 8. angegebenen Zahlstermin nicht eingezahlt haben;
- b. alle auswärtigen Brüder, welche auf gleiche Weise

die Beitrags-Zahlung verzögern, und die unter solchen Umständen nach § 8. durch Postworschuß erfolgende Anrechnung ihres Restes oder extraordinären Beitrages nicht acceptiren;

- c. alle Brüder, welche als Mitglieder bei unserer Loge ausscheiden, um sich einer andern Loge anzuschließen, insofern dieselben nicht unter den im § 2. enthaltenen Bedingungen fernerhin Mitglieder des Hilfs-Vereins bleiben zu wollen ausdrücklich erklären;
- d. alle Brüder, welche entweder aus eigener freier Bewegung oder auf Grund der in den Ordensstatuten enthaltenen Straf-Bestimmungen aufhören, Mitglieder der hiesigen Loge und des Ordensbundes überhaupt zu sein.

Ein solcher Bruder kann die eingezahlten Antrittsgelder, Beiträge und sonstigen extraordinären Leistungen nicht zurückverlangen oder Schadloshaltung dafür fordern, auch hat bei seinem vereinstigen Ableben dessen hinterbliebene Familie auf irgend eine Unterstützung aus der Casse des Hilfs-Vereins durchaus keinen Anspruch.

Ohne weitere Erörterungen wird einem solchen Bruder nur mit kurzen Worten eröffnet, daß er in der Liste der Mitglieder des Hilfs-Vereins gestrichen worden sei.

§ 18.

Sollte ein Bruder sein Leben durch Selbstmord enden, ohne in Folge psychischer Krankheit erweislich im Zustande völliger Bewußtlosigkeit sich befunden zu haben, so macht er durch dieses Verbrechen seine Witwe, Kinder oder sonstigen Hinterbliebenen jeden Anspruches auf die bei natürlichen Todesfällen oder Verunglückung aus der Hilfs-Casse zu zahlende Unterstützung verlustig.

In einem solchen unglücklichen Falle bleibt aber be-

sonderem Meister-Beschluß anheim gegeben, inwiefern der hinterbliebenen Witwe und den Kindern bei anerkannter Schuldlosigkeit am Tode des Familien-Hauptes und sonstiger Würdigkeit, auf angemessenem Wege Beistand und Unterstützung zugewendet werden könne.

§ 19.

Unter der im § 2. aufgestellten Bedingung kann ein vom Hilfs-Verein ausgeschiedener Bruder demselben vor Ablauf von drei Jahren seit seinem Austritt, wieder beitreten, wenn er nach Maahgabe seines beim Wiedereintritt erreichten Alters ein abermaliges Austritts-Geld nach § 5. leistet, und alle gewöhnlichen und außerordentlichen Beiträge nachzahlt, welche vom Tage seines Ausscheidens bis zu seinem Wiedereintritt von ihm zu entrichten gewesen wären, wenn sein Ausscheiden nicht stattgefunden hätte.

§ 20.

Der jedesmalige Br. Schatzmeister der Loge sammelt und erhebt die Beiträge, leistet die nach Maahgabe vorliegender Statuten von den vollziehenden Beamten der Loge angewiesenen Zahlungen und führt darüber richtiges Buch und Rechnung.

§ 21.

Die specielle Geschäftsführung des Hilfs-Vereins wird von einer, durch die Loge aus den Mitgliedern des Hilfs-Vereins zu wählenden Deputation von Drei Mitgliedern besorgt, wozu der jedesmalige Bruder Schatzmeister der Loge gehört, und eines der beiden andern Mitglieder die Correspondenz besorgt.

Werden Berathungen nöthig, so treten dieser Deputation die vollziehenden Beamten der Loge hinzu, verhandeln mit derselben gemeinschaftlich die betreffenden Gegen-

stände und legen das Protocoll zur definitiven Entscheidung der Meister-Conferenz vor.

§ 22.

Sämtliche der Beerdigungs-Hilfs-Casse gehörigen Gelder und zinsentragenden Papiere oder Documente werden bei den Beständen der Logen-Casse mit verwahrt, indem die Loge dafür, und für Erfüllung der Verpflichtungen gegen die Hinterbliebenen verstorbener Brüder, nach der Verheißung vorliegender Statuten, mit ihrem Vermögen Bürgschaft leistet.

§ 23.

Von Drei zu Drei Jahren findet in geöffneter Meister-Conferenz eine Revision und Ergänzung vorliegender Statuten, wo solche nöthig gefunden werden sollte, statt. In den Grundzügen sollen solche zwar jeder Zeit aufrecht erhalten werden, dagegen ist es der Wunsch der Stifter des Vereins, daß der a. B. d. W. ihrer brüderlichen Absicht in der Art Segen und Gedeliken schenken möge, daß ohne gesteigerte persönliche Beiträge für die Hinterbliebenen ihrer späteren Nachkommen die § 12. bestimmte Beihilfe von Zeit zu Zeit immer mehr erhöht werden, und endlich aller persönliche Beitrag aufhören könne.

§ 24.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die vorliegenden, von dem früheren Statut theilweise abweichenden Bestimmungen namentlich in Bezug auf die aus dem Hilfs-Verein zu zahlende Beihilfe erst von heut ab in Kraft treten, und daher alle jetzigen Mitglieder des Vereins den Anspruch auf die vollständige Auszahlung von 60 Rthlr. an ihre einstigen Hinterbliebenen, behalten.

Vorliegende Statuten werden gedruckt, und jedes Mitglied des Vereins erhält ein Exemplar, auf dessen Rückseite ein von den vollziehenden Logen-Beamten unterschriebener Vermerk hinzugefügt werden soll, aus welchem hervorgeht, daß der Empfänger die Mitgliedschaft erworben habe.

Brieg, den 7. März 1851.

Gottwald. Kaiser. v. Albedyll. Sperr. Knoblich.
Kräzig. Schmotter. Meyer. Brig. Bahr.
Carl Möbel.



Druck von Dr. F. Weilshäuser in Oppeln.